

STATUTEN
AUSSTELLUNGS– UND
PREISREGLEMENT

ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT
BIGLEN UND UMBGEUNG



STATUTEN

Der Ornithologischen Gesellschaft Biglen und Umgebung

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen "Ornithologische Gesellschaft Biglen und Umgebung", nachfolgend OGB genannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein konfessionell und politisch neutraler Verein.

1.2 Sitz

Der Sitz (Rechtsdomizil) der OGB befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

1.3 Zweck

Die OGB besteht aus 2 Hauptabteilungen

A Die Abteilung Kleintierzucht und - Haltung bezweckt die Förderung und Erhaltung der Kleintierzucht und der Kleintierhaltung, im speziellen die Rassezucht und Haltung von Kaninchen, Geflügel, Tauben und Ziervögeln.

Die hauptsächlichen Aufgaben sind:

- Unterstützung der Kleintierzüchter und Halter in allen Bereichen der Rassezucht und der Tierhaltung.
- Durchführung von Vorbewertungen und Beschicken oder Durchführen von Ausstellungen.
- Förderung der zeitgemässen und der tiergerechten Kleintierhaltung.
- Förderung von natürlichen Zuchtformen.
- Empfehlung bezüglich Produkteverwertung.

Das Aufgabengebiet kann bei entsprechender Nachfrage auch erweitert werden.

B Die Abteilung Natur- und Vogelschutz bezweckt den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren (speziell der Vogelwelt) und Pflanzen, sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Gemeinden des Tätigkeitsgebietes der OGB.

Die hauptsächlichen Aufgaben sind:

- Förderung des Naturschutzgedankens im Allgemeinen und des Vogelschutzes im Besonderen.
- Pflege der Vogelkunde durch Vorträge, Exkursionen sowie persönliche und schriftliche Aufklärung der Mitglieder und weiterer Volkskreise.
- Förderung der Reservats Bestrebungen, Mitarbeit in übergeordneten und verwandten Organisationen.
- Heranziehen der Jugend für die genannten Aufgaben.
- Praktische Biotoppflege.
- Mitarbeit in der Beschaffung von Grundlagen für einen umfassenden Vogel- und Naturschutz.
- Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei den Behörden.
- Treuhänderisches Verwalten und Betreuen der OGB-eigenen Anlagen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Beitritt

Jede ehrenfähige Person, ob männlich oder weiblich, kann Mitglied der OGB werden. Die Anmeldung kann beim Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied erfolgen. Der Vorstand ist ermächtigt, neue Mitglieder provisorisch aufzunehmen und die provisorische Aufnahme der nächsten Hauptversammlung zu melden. Das neue Mitglied wird dann von der Hauptversammlung für ein Jahr (bis zur nächsten Hauptversammlung) provisorisch bestätigt. Ist das neue Mitglied Tierhalter, verpflichtet es sich, die Anlage durch den Tierschutzberater des Landesteilverbandes Emmental besichtigen zu lassen.

Über die definitive Aufnahme entscheidet nach dieser Frist ebenfalls die Hauptversammlung.

2.2 Austritt

Dieser kann unter Beachtung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form. Die finanziellen Verpflichtungen und sämtliche Ansprüche gegenüber der OGB erlöschen mit dem rechtmässig erfolgten Austritt.

2.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand oder der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn sein weiteres Verbleiben in der OGB deren Interessen zuwiderläuft. Mit dem Ausschluss aus der OGB verfallen dieser gegenüber alle finanziellen Verpflichtungen, Ansprüche und Mitgliedschaftsrechte. Wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird es ausgeschlossen.

2.4 Ehrungen

- **Freimitglied**

Personen, welche 20 Jahre Aktivmitglied der OGB waren und 60 Jahre alt sind, können von der Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

- **Ehrenmitglied**

Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, besitzen aber alle Rechte eines Aktivmitgliedes.

2.5 Passivmitglieder

Gönner und Freunde des Vereins können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie bezahlen nur das Unterhaltsgeld.

3. Organisation

3.1 Die OGB mit ihren Abteilungen

- **Geflügel**
- **Kaninchen**
- **Tauben**
- **Vogelzucht**
- **Vogel- und Naturschutz**

Ist Mitglied des Ornithologischen Landesteilverbandes Emmental, welcher Mitglied des Verbandes Kleintiere Bern – Jura, resp. Bernischer Ornithologen (VBOK) ist. Dieser ist mit Seinen Fachabteilungen folgenden Verbänden angeschlossen:

Kleintiere Schweiz

Der Verband **Kleintiere Schweiz** bezweckt die Förderung der Vogelhaltung, Vogelzucht und des Artenschutzes, der Geflügel-, Kaninchen- und Taubenzucht und verwandter Fachgebiete. Er vertritt die Interessen der angeschlossenen Fachverbände und Spezialvereinigungen nach innen und nach aussen, sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.

